



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal vom 19. Dezember 2024, Zahl: 020-00-1/2024, mit der bestimmte Teile des Ortsgebietes vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ausgenommen werden (Pyrotechnikverordnung 2024)

Gemäß § 38 Abs. 1 Pyrotechnikgesetzes 2010 – PyroTG 2010, BGBl. Nr. 131/2009, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 32/2018, wird verordnet:

§ 1

Verbot

Gemäß § 38 Abs. 1 PyroTG 2010 ist die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet grundsätzlich verboten.

§ 2

Ausnahme

In den, im Gemeindegebiet von Bad St. Leonhard im Lavanttal gelegenen Ortsgebieten – Bad St. Leonhard im Lavanttal, Wisperndorf, Mauterndorf, Schiefing, Twimberg und Kliening – ist vom **31.12.2024, 22,00 Uhr bis 01.01.2025, 01,00 Uhr** die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 gestattet.

§ 3

Definition

Im Sinne dieser Verordnung gilt als

- a) Ortsgebiet
das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Gesetzes BGBl. 129/2023, einschließlich der zwischen den Straßen liegenden Liegenschaften;
- b) Kategorie F2
Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind (§ 11 Z 2 PyroTG 2010).

§ 4

Sonstige Vorschriften

Das in § 1 genannte Verbot wird anlässlich des Silvesterabends im bezeichneten Umfang aufgehoben, allerdings sind unbeschadet der gegenständlichen Verordnung die Vorschriften des PyroTG 2010 weiterhin einzuhalten und ist demnach das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände jedenfalls

- a) innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten (§ 38 Abs. 2 PyroTG 2010),
- b) in geschlossenen Räumen (§ 38 Abs. 4 TyroRG 2010),
- c) in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen (§ 38 Abs. 5 PyroTG 2010),
- d) innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen (§ 39 Abs. 1 PyroTG 2010),
- e) in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung (§ 39 Abs. 2 PyroTG 2010) sowie generell dann, wenn
- f) irgendeine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum besteht, verboten.

§ 5

Strafbestimmungen

- 1.) Sofern ein Verhalten nicht überhaupt den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, kann ein Verstoß
 - a) gegen § 39 Abs. 2 PyroTG 2010 mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,00 oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, sowie
 - b) gegen sonstige Bestimmungen des PyroTG 2010 mit einer Geldstrafe bis zu € 3.600,00 oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen bestraft werden.
- 2.) Zudem können pyrotechnische Gegenstände unter den Voraussetzungen des § 40 PyroTG 2010 für verfallen erklärt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:



Dieter Dohr

Ergeht an:

- 1. Die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, 9400 Wolfsberg – per E-Mail
- 2. Die Polizeiinspektion Bad St. Leonhard im Lavanttal, 9462 Bad St. Leonhard i.Lav. – per E-Mail.